

BGer 9C 150/2022 vom 15. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_150_2022

FR: TF 9C 150/2022 du 15 juin 2022

IT: TF 9C 150/2022 del 15 giugno 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung auf entsprechende Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig (d.h. willkürlich) ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruht (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat u.a. gestützt auf das psychiatrische Gerichtsgutachten des Dr. E._____ vom 31. Oktober 2021 mit einlässlicher Begründung festgestellt, der Beschwerdeführer sei seit April 2013 überwiegend wahrscheinlich uneingeschränkt arbeitsfähig, weshalb ihm die Invalidenversicherung keine Leistungen schulde (angefochtenes Urteil, E. 3-5 S. 7 ff.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer erinnert daran, das Bundesgericht habe die Sache an das kantonale Gericht zurückgewiesen, weil dieses in seiner vorigen Entscheidung vom 18. Mai 2020 auf ein psychiatrisches Administrativgutachten des Dr. D._____ abgestellt habe, das keine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erlaube. Das aufgrund dieses Rückweisungsentscheids eingeholte Gerichtsgutachten des Dr. E._____ weise seinerseits unheilbare Mängel auf; es werde den Qualitätsanforderungen nicht gerecht. Nicht nachvollziehbar sei, dass der Gerichtsgutachter das (zweifach ergänzte) psychiatrische Gutachten von Dr. D._____ als Quelle seiner medizinischen Überlegungen und Diagnosen aufführe und er sich zudem für seine Schlussfolgerungen sehr stark auf dieses Vorgutachten berufe. Dies verträge sich nicht mit dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid. Ein Auszug der einschlägigen Vorakten, darunter namentlich des medizinischen Dossiers, gehört zu den notwendigen Bestandteilen einer Expertise. Zum Vorwurf, das Gerichtsgutachten stütze sich auf nicht beweiswertige Schlussfolgerungen eines Vorgutachtens, äussert sich bereits die Vorinstanz. Sie erwägt, die Rüge, der Gerichtsgutachter mache sich die Auffassung von Dr. D._____ zu eigen, sei vor dem Hintergrund der umfassenden Anamnese und Befunderhebung haltlos. Die Notwendigkeit, sich mit der Einschätzung von Dr. D._____ auseinanderzusetzen, habe sich bereits aus dem Gutachtauftrag ergeben; dies sei auch erforderlich gewesen, um die Fragen zur Entwicklung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit beantworten zu können

(angefochtenes Urteil, S. 11 f. E. 4.2.2). Mit diesen Argumenten der Vorinstanz setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Insoweit kann auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass das Gerichtsgutachten auf einer vollständigen Eigenbeurteilung des Sachverständigen beruht (vgl. dazu S. 21-39 des Gutachtens, im Einzelnen: Anamnese, geklagte Beschwerden und weitere Angaben des Exploranden, objektive Befunde, Diagnosen, bisherige Behandlung und Eingliederung, Ressourcen, gesundheitlich resp. anderweitig bedingte Funktionseinschränkungen). Im Rahmen dieser Beurteilung durfte und musste der Gerichtsgutachter auch frühere Einschätzungen berücksichtigen, wie schon die Vorinstanz festgehalten hat. Das Bundesgericht erkennt im Rückweisungsentscheid vom 15. Oktober 2020, das psychiatrische Administrativgutachten von Dr. D._____ erlaube keine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (E. 3.2.3). Die Kritik des Bundesgerichts beruht darauf, dass das Gutachten D._____ keine hinreichenden Angaben zu den rechtsprechungsgemäss massgeblichen Indikatoren für die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit (vgl. BGE 141 V 281) enthält und sich aus der Expertise auch nicht ergibt, dass dies überwiegend wahrscheinlich auf einer mangelnden Kooperationsbereitschaft des Versicherten zurückzuführen gewesen wäre (a.a.O. E. 3.2.2). Diese Feststellungen bedeuten nicht, dass der Gerichtsgutachter zur Beantwortung medizinischer Belange nicht auf Elemente jener Expertise Bezug nehmen durfte. In bestimmten Punkten folgt der Gerichtsgutachter der Einschätzung von Dr. D._____ denn auch. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Folgerung von Dr. E._____, spätestens im Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. D._____ im September 2015 bestehe eine vollständige Arbeitsfähigkeit, ist aufgrund seiner eigenen Einschätzung "anhand des nun weiteren blanden Verlaufs über viele Jahre plausibel und nachvollziehbar" (Gerichtsgutachten S. 40). Damit hat der Gerichtsgutachter E._____ keineswegs, wie der Beschwerdeführer geltend macht, beim Vorgutachter "abgeschrieben".

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, selbst nach Ansicht des Gerichtsgutachters müsse bis mindestens September 2015 von einer rentenbegründenden invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden. Tatsächlich hält der Gerichtsgutachter eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % im Zeitraum zwischen Frühjahr 2013 und Herbst 2015 für "allenfalls" gegeben; es könne allerdings nicht mehr zweifelsfrei bestätigt werden, dass eine mittelgradige depressive Störung von 2013 bis 2015 tatsächlich vorgelegen habe (Expertise vom 31. Oktober 2021 S. 40 f.). Damit schliesst er eine Teilarbeitsunfähigkeit retrospektiv bloss nicht aus. Ausgehend davon ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt willkürlich (BGE 144 V 50 E. 4.2) feststellt haben sollte (oben E. 1), wenn sie bezogen auf die Zeit vor Herbst 2015 davon ausgeht, eine Teilarbeitsunfähigkeit sei damals nicht überwiegend wahrscheinlich gegeben gewesen.

E. 2.4

Indem die Vorinstanz gestützt auf das Gerichtsgutachten festhält, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführer sei seit April 2013 aus psychiatrischer Sicht nicht eingeschränkt (angefochtenes Urteil E. 4.2.4 und E. 5), verletzt sie weder den Untersuchungsgrundsatz noch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG).

E. 3

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.